



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 21. August 2023

Nummer 34

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

211 Kommunalaufsicht, hier: 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes (GKD) Paderborn, S.232

212 Kommunalaufsicht: hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Teil-Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und u.a. der Gemeinde Steinhagen im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle, S.233

213 Kommunalaufsicht: hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Steinhagen im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle, S.234

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

214 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, hier: Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen, S.236

215 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.238

216 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.239

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

211

##### **Kommunalaufsicht,**

**hier: 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 31.01.2.2-002/2023-002

Detmold, den 11. August 2023

##### **7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn („Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn“)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 06.06.2023 nachstehende Änderung der Zweckverbandssatzung vom 04.08.1999 (ABl. Reg. Dt. S. 297-301), zuletzt geändert am 13.12.2022 (ABl. Regierungsbezirk Detmold, 208. Jahrgang, Nr. 11 vom 13.03.2023, S. 57) beschlossen:

##### **§ 1 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Der Kreis Paderborn, die Städte Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Delbrück, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten, die Gemeinden Altenbeken, Borcheln, Hövelhof sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) und die Städte Beverungen, Borgentreich, Höxter, Steinheim und Willebadessen im folgenden Verbandsmitglieder genannt - bilden aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) einen Zweckverband.

##### **§ 6 Abs. 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Auf Beschluss der Verbandsversammlung sind weitere Personen berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen und in diesem Rahmen eine Stellungnahme abzugeben oder Fragen zu beantworten.

##### **§ 8 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates sind neben dem Verbandsvorsteher vom Kreis Paderborn 2 Mitglieder, von der Stadt Paderborn 2 Mitglieder

und von den übrigen Verbandsmitgliedern mit Ausnahme des CVUA-OWL 3 Mitglieder stimmberechtigt.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Verbandsversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode in NW gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats sind weitere Personen berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten an der Sitzung des Verwaltungsrats teilzunehmen und in diesem Rahmen eine Stellungnahme abzugeben oder Fragen zu beantworten.

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht. Die Satzungsänderung bzgl. des Beitritts der Stadt Beverungen wird gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 GkG NRW zum 01.07.2023 wirksam.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.232

## **212**

### **Kommunalaufsicht:**

### **hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Teil-Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und u.a. der Gemeinde Steinhagen im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 31.01.2.3-003/2023-005

Detmold, den 15.August 2023

### **Entlassungsvereinbarung zur Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle**

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer und den leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

-nachfolgend „Kreis“ genannt-

und

der Stadt Halle (Westfalen), Ravensberger Straße 1, 33790 Halle (Westf.), vertreten durch den Bürgermeister Thomas Tappe,

der Stadt Versmold, Münsterstraße 16, 33775 Versmold, vertreten durch den Bürgermeister Michael Meyer-Hermann und den allgemeinen Vertreter Carsten Wehmöller,

der Stadt Werther (Westfalen), Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.), vertreten durch den Bürgermeister Veith Lemmen und den allgemeinen Vertreter Guido Neugebauer,

der Stadt Borgholzhausen, Schulstraße 5, 33829 Borgholzhausen, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Speckmann und den allgemeinen Vertreter Ralf Vieweg,

der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen, vertreten durch die Bürgermeisterin Sarah Süß und die allgemeine Vertreterin Ellen Strothenke,

-nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt-

### **Präambel**

Es besteht eine Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle vom 02.05.2011 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 12.08.2015 (im Weiteren „Vereinbarung“ genannt. Steinhagen möchte aus dieser Vereinbarung ausscheiden und eine separate „Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle“ schließen, während die übrigen Parteien den Vertrag fortsetzen möchten.

Dazu vereinbaren die Parteien folgendes:

### **§ 1**

#### **Ausscheiden der Gemeinde Steinhagen**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Steinhagen mit Wirkung zum 31.12.2023 aus der Vereinbarung ausscheidet.

### **§ 2**

#### **Fortsetzung der Vereinbarung mit den übrigen Kommunen**

Gem. § 3 Absatz 2 der Vereinbarung wird diese ab dem 01.01.2024 mit den Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Versmold und Werther (Westf.) allein fortgesetzt.

Die Regelungen der Vereinbarung gelten fort, soweit sich aus § 4 dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

**§ 3****Haftung der Gemeinde Steinhagen**

Die Gemeinde Steinhagen haftet nach ihrem Ausscheiden dem Kreis gegenüber nur für Verbindlichkeiten, die vor ihrem Ausscheiden entstanden sind.

**Gütersloh, 29.06.2023**

Sven-Georg Adenauer  
-Landrat-

Frank Scheffer  
-Leitender Kreisbaudirektor-

**Halle (Westf.), 25.05.2023**

Thomas Tappe  
-Bürgermeister-

**Versmold, 30.05.2023**

Michael Meyer-Hermann  
-Bürgermeister-

Carsten Wehmöller  
-Allgemeiner Vertreter-

**Werther (Westf.), 31.05.2023**

Veith Lemmen  
-Bürgermeister-

Guido Neugebauer  
-Allgemeiner Vertreter-

**Borgholzhausen, 26.05.2023**

Dirk Speckmann  
-Bürgermeister-

Ralf Vieweg  
-Allgemeiner Vertreter-

**Steinhagen, 19.06.2023**

Sarah Süß  
-Bürgermeisterin-

Ellen Strothenke  
-Allgemeine Vertreterin-

**Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Teil-Aufhebung der in ihrer Präambel benannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Ausscheiden der Gemeinde Steinhagen – wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW.

S. 621) in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Detmold, den 15. August 2023  
31.01.2.3-003/2023-005

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.233

**213****Kommunalaufsicht:**

**hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Steinhagen im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 31.01.2.3-003/2023-006

Detmold, den 15. August 2023

**Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle**

zwischen dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer und den leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen, vertreten durch die Bürgermeisterin Sarah Süß und die allgemeine Vertreterin Ellen Strothenke,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

**Präambel**

1. Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LKrWG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG) zuletzt geändert am 10. August 2021, für das

Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

2. Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz am 13. April 2022, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

#### Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine kreisbezogene kommunale Zusammenarbeit. Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Durchführung der Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonage (PPK) (im Weiteren „Entsorgungsleistungen“ genannt) im Sinne des § 5 Abs. 6 S. 1 LKrWG NRW.
2. Die Aufgabenübertragung erfolgt mandatierend gem. § 5 Abs. 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

### § 2

#### Durchführung

1. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Gemeinde diesbezüglich abstimmen, soweit es die Zuständigkeit der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.
2. Zur näheren Festlegung der Entsorgungsleistungen, zu denen neben dem Einsammeln und Befördern der PPK-Abfälle auch das Behälterma-

nagement gehört, wird eine gesonderte Durchführungsvereinbarung geschlossen (z.B. bezüglich Behältergrößen, Abfuhrhythmen).

3. Der Kreis führt die Entsorgungsleistung gemäß § 1 Abs. 1 für die Gemeinde unentgeltlich durch.
4. Der Kreis darf die Entsorgungsleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Gemeinde erklärt hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.
5. Die Gemeinde bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Gemeinde abzugeben. Dies gilt auch für Erklärungen gegenüber dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Gemeinde unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Gemeinde vorhanden ist.

### § 3

#### Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am 01.01.2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde und endet am 31.12.2028. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 2 Abs. 4 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der

abfallrechtlichen Zuständigkeit der Gemeinde unterfällt und welche Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und

- b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vertragspartnern schriftlich mitteilen.

#### § 4

##### Schlussvorschriften

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

##### Kreis Gütersloh, 29.06.2023

Sven-Georg Adenauer  
-Landrat-

Frank Scheffer  
-Leitender Kreisbaudirektor-

##### Gemeinde Steinhagen, 19.06.2023

Sarah Süß  
-Bürgermeisterin-

Ellen Strothenke  
-Allgemeine Vertreterin-

##### Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde

Steinhagen im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

In Auslegung des Rechtsetzungswillens der Beteiligten tritt sie abweichend vom Wortlaut ihres § 3 Abs. 1 mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Detmold, den 15. August 2023  
31.01.2.3-003/2023-006

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.234

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 214

#### Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hier: Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)

Duisburg, den 15. August 2023

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 28, 32 und 61 TrinkwV ist ab dem 1. August 2016 ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen

Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser ([www.iww-online.de](http://www.iww-online.de)) im Download-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 2 Nummer 3 TrinkwV haben ab dem 1. August 2016 die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV zu verwenden.

Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden, sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet. Die sich aus § 47 TrinkwV ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils geltenden Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im LANUV NRW, Dienstgebäude Wuhanstraße 6 in 47051 Duisburg – Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) veröffentlicht.

**Begründung:**

Aufgrund des § 4 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. Teil B Anhang II Nr. 21.4.4 des Verzeichnisses der ZustVU ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung ist § 44 Abs. 2 TrinkwV. Danach kann eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle u.a. bestimmen, dass ein einheitliches EDV-Verfahren anzuwenden ist.

Das Melde- und Berichtswesen soll im Land NRW elektronisch einheitlich geregelt werden.

Zur Vereinheitlichung der Systeme auf der gesamten Berichtsebene berichten bereits die Gesundheitsämter im Land Nordrhein-Westfalen jährlich die Trinkwasserdaten an das LANUV NRW elektronisch und im jeweils aktuellen TEIS/ZTEIS-kompatiblen Format.

Zur weiteren Vereinheitlichung des Verfahrens dient diese Allgemeinverfügung.

Mit der Festlegung zur Verwendung des oben genannten einheitlichen EDV-Verfahrens wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Daten kompatibel sind und beim Gesundheitsamt direkt in die bestehenden Datenbanken der Behörden eingepflegt und zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 69 TrinkwV und der EU-Berichterstattung (EU-Trinkwasserrichtlinie) genutzt werden können.

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung nach der TrinkwV eine Kopie der Niederschrift der Untersuchungsergebnisse zu übersenden. Die Ergebnisse der gemäß TrinkwV durchgeführten Analysen sind dem Gesundheitsamt ab dem 01. August 2016 entsprechend dieser Verfügung in elektronischer Form und im festgelegten TEIS-Format zu übermitteln. Die Verwendung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage zu erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Untersuchungsstelle, sofern die unmittelbare Weiterleitung der Ergebnisse an die Gesundheitsämter durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage veranlasst worden ist.

In Einzelfällen sind die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Verwendung einheitlicher Datenformate wird der Erfassungsaufwand für alle Beteiligten erheblich reduziert. Die Einführung eines einheitlichen EDV-Verfahrens dient der Kompatibilität, der Sicherstellung einer hohen Qualität und einer zeitnahen Übersendung von Untersuchungsergebnissen.

Die Vorgabe und Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens ist für die Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten gemäß Trinkwasserverordnung zwingend erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerde seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete unter

„Hinweise Verwaltungsgerichte“), erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

*Hinweis:*

*Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Die Zuständigkeitsbezirke und Adressen der Verwaltungsgerichte sind nachfolgend aufgeführt:

- Das Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg.
- Das Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstrasse 1, 59821 Arnsberg) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest.

- Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.
- Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna.
- Das Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises.
- Das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32389 Minden) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.
- Das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Duisburg, den 15. August 2023

Im Auftrag

(Dr. Friederike Victoris)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.236

## 215

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Polizeipräsidium Bielefeld

Az.: ZA 12.3 -57.01.14 -13123

Bielefeld, den 02. August 2023

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 25. Juli 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 13/23, Anordnung der Verwertung) an Herrn Maxim Derbin, letzte bekannte Anschrift: ul. Zlota 5,

00-019 Warschau, Polen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorge-nannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefoni-scher Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.238

## 216

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntma-chung (§ 10 LZG NRW)**

Kreispolizeibehörde Herford

Az.: ZA 1.1-52/23

Herford, den 11. August 2023

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Ge-setzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S.762) geändert worden ist.

Für Herr Maurice Pascale Möller, geb. am 16.02.2002, letzte hier bekannte Anschrift:

Schlachthofstr. 16, 44649 Herne

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az.: ZA 1.1-52/23 vom 12.07.2023 auf-grund des unbekanntes Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an fol-gender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Termin-vereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen. Anschrift: Kreispolizeibehörde Herford, Dir. ZA 1.1, Raum 126, HansasträÙe 54, 32049 Herford. Hinweis: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröf-fentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen ver-gangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kreispolizeibehörde Herford

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.239









---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold